

Traktandum 15

2010/254 vom 24. Juni 2010

Postulat von Rosmarie Brunner: Sicherheit in den Gefängnissen des Kantons Basel-Landschaft

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

1. Bundesrecht erlaubt Rauchen in Gefängniszellen

Gestützt auf das Bundesrecht (Art. 7 Absatz 1 Buchstabe a der Bundesverordnung zum Schutz vor Passivrauchen) kann der Betreiber oder die Betreiberin von Einrichtungen des Straf- oder Massnahmenvollzugs oder vergleichbaren Einrichtungen vorsehen, dass in den Zimmern (Zellen) geraucht werden darf. Hintergrund dieser Ausnahmebestimmung ist, dass einerseits die Bewegungsfreiheit von Insassen stark eingeschränkt ist und sie nicht, wie Personen in Freiheit, ihren Aufenthaltsort wählen oder wechseln können. Sie haben also nicht die Möglichkeit, sich in Bereiche zu begeben, für welche das Bundesgesetz nicht anwendbar ist: sie können nicht Privaträume aufsuchen oder ins Freie gehen. Insofern haben Insassen nicht Rechte, welchen Bürgerinnen und Bürger in Freiheit zustehen. Im Gegenteil definiert das Gesetz für die Insassen lediglich die Zelle als kleinen Freiraum, welche den freien Bürgerinnen und Bürgern in Privaträumen sowieso zusteht. Der öffentliche, rauchfreie Raum beschränkt sich bei Insassen auf die Gänge, Arbeitsräume etc: Mehr Bewegungsfreiheit haben sie ohnehin nicht. Es gelten also nicht "andere Gesetze", sondern die Möglichkeit zu rauchen ist bei den Insassen erheblich stärker eingeschränkt als bei Personen in Freiheit. Zudem hat das Bundesgesetz auch in Gefängnissen gegenüber dem bisherigen Zustand, wo das Rauchen auch während dem Umschluss in den Gängen zugelassen war, eine erhebliche Verbesserung der Luftqualität und damit der Gesundheit der Betreuer gebracht. Im Unterschied zum Hotelpersonal halten sich die Betreuer nicht oft und oder lange in den Zellen auf, denn die Zellen werden durch die Insassen selbst gereinigt. Somit ist die Belastung der Betreuer geringer als beim Hotelpersonal.

2. Rechtlicher Rahmen für Freiheitseinschränkungen in Gefängnissen

Im Freiheitsentzug sind nur solche Einschränkungen zulässig, die sich zwingend aus dem Haftzweck ergeben oder aber zur Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs unbedingt nötig sind. Rauchen widerspricht keinem der möglichen Haftzwecke (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr) kann daher nicht Gegenstand von zusätzlichen Einschränkungen aus diesem Grund sein kann. In Bezug auf die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs ist die Sache differenzierter zu betrachten. Selbstverständlich liegt "Zellenbrand entfachen" ausserhalb jeglichen geordneten Anstaltsbetriebs. Rauchen müsste also eingeschränkt oder verboten werden, wenn damit häufig solche Beeinträchtigungen verbunden wären.

Da aber Brände zwar zeitlich wegen des Nachahmereffektes durchaus "gehäuft" auftreten können, insgesamt aber statistisch gesehen selten sind und nur in bestimmten, besonderen Konstellationen vorkommen, wäre ein generelles Verbot von Feuerzeugen unverhältnismässig.

Den meisten Häftlingen ist bewusst, dass sie mit einer Brandstiftung in erster Linie sich selbst gefährden und dass sie sehr rasch keine Kontrolle mehr über den Lauf der Ereignisse hätten (Rauch, Hitze, Interventionszeiten etc.), denn sie können im Unterschied zu Personen in Freiheit ja nicht den Raum verlassen und sich dadurch in Sicherheit bringen können. Deshalb kommen Brandstiftungen in Gefängnissen selten vor. Dazu kommt, dass die baulichen und sicherheitstechnischen Vorkehrungen eine Ausbreitung des Feuers ausserhalb der betroffenen Zelle stark hemmen. Die Zellenausrüstung ist nicht oder schwer entflammbar, anzünden kann man allenfalls Kleider und Zeitungen. Das Problem ist vielmehr die Rauchentwicklung und -verbreitung, aber auch diese wird durch geeignete Lüftungstechnische Massnahmen erschwert. Zudem ist es selbstverständlich, dass Insassen, welche ein erhöhtes Risiko bezüglich Brandstiftung vermuten lassen, kein Feuerzeug erhalten, sondern nur zu bestimmten Zeiten eine Zigarette von den Betreuern angezündet erhalten. Das Restrisiko besteht darin, dass solche Problemfälle nicht lückenlos immer zum Voraus erkannt werden können.

3. Auch Interessenabwägung spricht gegen Rauchverbot

Es trifft nicht zu, dass Zigaretten "zur Beruhigung psychisch angeschlagener Insassen" verwendet werden. Es ist aber eine Tatsache, dass die überwiegende Mehrzahl der Insassen raucht und teilweise starke Raucher sind. Wenn wir ihnen diese Möglichkeit nehmen würden, wären sie zusätzlich zu ihren anderweitigen Problemen und Belastungen (Haftsituation, Strafverfahren, Probleme wegen Familie, Arbeitsstelle etc.) auch dem Stress ausgeliefert, welcher ein Nikotinentzug mit sich bringt. Das Aggressionspotenzial zwischen Insassen und gegenüber den Betreuern würde erheblich erhöht und damit die Sicherheit in den Gefängnissen sowohl für die Insassen als auch die Betreuer deutlich verringert. In dieser Güterabwägung wäre also ein Rauchverbot mit Abstand schlechter, weil es mit höheren Risiken verbunden wäre.

4. Zu den Bränden im UG Arlesheim und im UG Sissach

Bei den Bränden in Arlesheim und Sissach sind einzelne Insassen und/oder Mitarbeitende (Ge-

fängnis, Polizei) vom Notarzt zur Kontrolle ins Spital eingewiesen worden. Sie sind aber nach der Kontrolle umgehend ohne Befunde wieder entlassen worden und sind mit zwei Ausnahmen am selben Abend wieder ins Gefängnis oder an ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt. Die Ausnahmen waren die beiden brandlegenden Insassen: der eine blieb über Nacht im Spital zur weiteren Beobachtung, der andere wurde aufgrund anderweitiger (psychischer) Probleme in eine geeignete Institution verbracht.

5. Erkenntnisse aus den beiden Brandfällen

Die beiden Vorfälle sind genau geprüft worden. Ein Ergebnis war, dass wir zurzeit eine alternative Art von Feuerzeugen testen, welches keine Flamme hat, sondern nur einen kleinen Glimmraht in einer Vertiefung. Aufgrund dieser Technik kann man damit kaum etwas anderes anzuzünden als Zigaretten. Wenn sich die Testgeräte im Alltag bewähren, werden sie die Feuerzeuge ersetzen und das Risiko von Brandstiftungen wird weiter gesenkt. Natürlich kann man mit der Glut der Zigarette weiterhin Sachen in Brand setzen, aber es ist wesentlich schwieriger als mit der offenen Flamme eines Feuerzeugs.

Gefangenenbetreuung und Polizei sind nach Massgabe der Interventionspläne nicht stark gefährdet: weder Feuer noch Rauch gelangen in grösserer Konzentration in ihre Arbeitsräume, noch ist vorgegeben, dass sie selbst beim Brandherd intervenieren sollen. Letzteres bleibt der dafür ausgerüsteten und geschulten Feuerwehr vorbehalten, welche in beiden Fällen vorbildlich rasch vor Ort war, das Feuer sehr schnell löschen und den Rauchabzug sicherstellen konnte.

Bei diesen beiden Brandfällen hat wie bei anderen Situationen der Nachahmereffekt gespielt. Hingegen stellen wir nicht fest, dass die Brände in den Gefängnissen generell zunehmen würden, und auch nicht, dass dies "immer mehr Schule machen würde in der Schweiz, um Ausschaffungen oder Gerichtsverhandlungen hinauszuzögern". In unseren beiden Fällen standen keine solchen Termine unmittelbar bevor, und die Täter selbst hatten, wie aus späteren Gesprächen oder Briefen hervorging, ganz andere Begründungen für ihr Tun. Es sind immer ganz besondere Konstellationen im Einzelfall; wenn wir sie vorher erkennen, gehen wir sie aktiv an (z.B. via Betreuung, Externe Psychiatrische Dienste, Bewährungshilfe, Seelsorge etc.), und für jene, wo dies nicht möglich ist, treffen wir alle erdenklichen Massnahmen, damit erstens kein Brand entstehen kann und zweitens, falls doch etwas brennt, dessen Folgen möglichst gering bleiben. Es bleibt noch festzuhalten, dass die Kosten der Brandfälle nicht zulasten der Steuerzahler gehen, sondern von der Brandversicherung getragen werden.

6. Fazit

Zusammenfassend halten wir fest, dass es nie eine hundertprozentige Sicherheit geben kann, in den Gefängnissen genauso wenig wie anderswo. Ein totales Rauchverbot in den Gefängnissen wäre aufgrund der speziellen Umstände unverhältnismässig. Zwar würde es die Brandgefahr

verringern, demgegenüber aber das Aggressions- und Gefährdungspotential stark erhöhen und wäre insofern kontraproduktiv. Das Anliegen des Postulats, dass die Gefahren in den Gefängnissen auf ein Minimum zu reduzieren seien, wird laufend verfolgt und immer wieder überprüft und optimiert. Somit ist das Anliegen des Postulats erfüllt. Da die Sicherheit nur mittels eines Zusammenspiels verschiedenster baulicher, betrieblicher etc. Massnahmen zu erreichen ist, ist es nicht möglich, einen bestimmten Stand mittels einer Landratsvorlage festzulegen. Zudem sind die meisten Massnahmen nicht gesetzgeberischer Art und liegen deshalb nicht in der Zuständigkeit des Landrats.

Da der Regierungsrat an dieser Stelle das Anliegen des Postulats eingehend geprüft und darüber berichtet hat, beantragt er, das Postulat zu überweisen und zugleich abzuschreiben.